

VERORDNUNG (EG) Nr. 1543/2006 DER KOMMISSION**vom 12. Oktober 2006**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 910/2006, genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾ (im Folgenden „die Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 vom 22. März 2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist⁽²⁾, angenommen.
- (2) Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 910/2006 vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist⁽³⁾, angenommen.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Grundverordnung und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste

der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist⁽⁴⁾, hat ein Mitgliedstaat um Aktualisierung der gemeinschaftlichen Liste ersucht.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben mitgeteilt, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung der gemeinschaftlichen Liste von Belang sind. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission beschließen, die gemeinschaftliche Liste von Amts wegen oder auf Antrag von Mitgliedstaaten zu aktualisieren.
- (5) Gemäß Artikel 7 der Grundverordnung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 hat die Kommission alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar, oder sofern dies nicht möglich war, über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, die die Grundlage einer Entscheidung bilden würden, eine Betriebsuntersagung gegen diese Unternehmen in der Gemeinschaft aufzuerlegen oder die Bedingungen einer Betriebsuntersagung eines Luftfahrtunternehmens zu ändern, das in der gemeinschaftlichen Liste erfasst ist.
- (6) Gemäß Artikel 7 der Grundverordnung und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 hat die Kommission den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit gegeben, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt innerhalb von 10 Tagen der Kommission sowie dem Flugsicherheitsausschuss⁽⁵⁾ mündlich vorzutragen.
- (7) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 wurden die Behörden, die für die Regulierungsaufsicht über die betreffenden Luftfahrtunternehmen zuständig sind, von der Kommission sowie in bestimmten Fällen von einigen Mitgliedstaaten angehört.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 21.6.2006, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8.

⁽⁵⁾ Eingerichtet durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (AbL. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

Dairo Air Services und DAS Air Cargo

- (8) Es gibt Belege dafür, dass der Betreiber des in Kenia zugelassenen Unternehmens DAS Air Cargo (DAZ) ein Subunternehmer des in Uganda zugelassenen Unternehmens Dairo Air Services (DSR) ist. Die beiden Unternehmen betreiben dieselben Luftfahrzeuge. Daher sollte jede für DSR beschlossene Maßnahme auch auf DAZ Anwendung finden.
- (9) Es liegen stichhaltige Beweise vor für gravierende Sicherheitsmängel seitens des Unternehmens Dairo Air Services. Diese Mängel wurden durch die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Belgien, Frankreich, Deutschland und Spanien bei Vorfeldinspektionen im Rahmen des SAFA-Programms⁽¹⁾ festgestellt; die wiederholte Feststellung dieser Mängel deutet auf systemische Sicherheitsmängel hin. Trotz der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten sowie einzelner Abhilfemaßnahmen der ugandischen Behörden und von Dairo Air Services scheinen systemische Sicherheitsmängel vorzuliegen, was aus der wiederholten Feststellung dieser Mängel hervorgeht.
- (10) Eine Inspektion der britischen Zivilluftfahrtbehörde bei Dairo Air Services und DAS Air Cargo ergab, dass von den beiden Luftfahrtunternehmen betriebene Luftfahrzeuge zwischen dem 21. April und dem 25. Juli 2006 von einem Wartungsunternehmen ohne ordnungsgemäße Zulassung betreut wurden und damit ein schweres Sicherheitsrisiko darstellen.
- (11) DSR hat auf eine Anfrage der niederländischen Zivilluftfahrtbehörde hinsichtlich der Sicherheitsaspekte seines Flugbetriebs mit mangelnder Transparenz und nicht rechtzeitig genug geantwortet.
- (12) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Dairo Air Services und DAS Air Cargo die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht vollständig einhalten und daher in Anhang A geführt werden sollten.

Luftfahrtunternehmen aus der Kirgisischen Republik

- (13) Nach einer Einladung der Zivilluftfahrtbehörde der Kirgisischen Republik reiste ein Team aus europäischen Sachverständigen vom 10. bis 15. September 2006 zu einem Informationsbesuch in die Kirgisische Republik. Der Bericht der Sachverständigen lässt erkennen, dass die kirgisische Zivilluftfahrtbehörde nicht angemessen in der Lage ist, die einschlägigen Sicherheitsnormen gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Chicago umzusetzen.

⁽¹⁾ CAA-NL-2000-47, CAA-NL-2003-50, CAA-NL-2004-13, CAA-NL-2004-39, CAA-NL-2004-132, CAA-NL-2004-150, CAA-NL-2005-8, CAA-NL-2005-65, CAA-NL-2005-141, CAA-NL-2005-159, CAA-NL-2005-161, CAA-NL-2005-200, CAA-NL-2005-205, CAA-NL-2005-220, CAA-NL-2005-225, CAA-NL-2006-1, CAA-NL-2006-11, CAA-NL-2006-53, CAA-NL-2006-54, CAA-NL-2006-55, CAA-NL-2006-56, CAA-NL-2006-57, CAA-UK-2005-24, CAA-UK-2006-97, CAA-UK-2006-117, DGAC-E-2005-268, LBA/D-2005-511, LBA/D-2006-483, BCAA-2000-1, BCAA-2006-38, DGAC/F-2003-397.

- (14) Auch hatten die meisten der von den europäischen Sachverständigen besuchten Luftfahrtunternehmen, obwohl sie im Besitz eines von der Kirgisischen Republik ausgestellten Luftverkehrsbetreiberzeugnisses waren, ihren Hauptgeschäftssitz nicht in der Kirgisischen Republik, was den Anforderungen von Anhang 6 des Abkommens von Chicago zuwiderläuft.
- (15) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass alle in der Kirgisischen Republik zugelassenen Luftfahrtunternehmen die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhalten; daher sollte gegen sie eine Betriebsuntersagung ergehen und sie sollten in Anhang A geführt werden.
- (16) Die Behörden der Kirgisischen Republik haben der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass den folgenden beiden Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse entzogen wurden: Phoenix Aviation und Star Jet. Da diese beiden in der Kirgisischen Republik zugelassenen Luftfahrtunternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie nicht in Anhang A aufgenommen werden.

Luftfahrtunternehmen aus der Demokratischen Republik Kongo

- (17) Die Behörden der Demokratischen Republik Kongo haben der Kommission Informationen übermittelt, wonach sie Luftverkehrsbetreiberzeugnisse für folgende Luftfahrtunternehmen vergeben haben: Air Beni, Air Infini, Bel Glob Airlines, Bravo Air Congo, Gomair, Katanga Airways, Sun Air Services, Zaabu International. Da diese neuen Luftfahrtunternehmen von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo zertifiziert wurden, bei denen sich bereits eine mangelnde Fähigkeit zur Durchführung einer angemessenen Sicherheitsaufsicht gezeigt hat, sollten sie in Anhang A geführt werden.
- (18) Die Behörden der Demokratischen Republik Kongo haben der Kommission Nachweise vorgelegt, dass den folgenden Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse entzogen wurden: African Business and Transportations, Air Charter Services, Air Plan International, Air Transport Service, ATO — Air Transport Office, Congo Air, Dahla Airlines, DAS Airlines, Espace Aviation Services, Funtshi Aviation Service, GR Aviation, JETAIR — Jet Aero Services, Kinshasa Airways, Okapi Airways, Scibe Airlift, Shabair, Trans Service Airlift, Waltair Aviation, Zaire Aero Service (ZAS). Da diese in der Demokratischen Republik Kongo zugelassenen Luftfahrtunternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie aus Anhang A gestrichen werden.

Luftfahrtunternehmen aus Liberia

- (19) Die Behörden Liberias haben der Kommission Nachweise vorgelegt, dass den folgenden Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse entzogen wurden: Air Cargo Plus, Air Cess (Liberia), Air Liberia, Atlantic Aviation Services, Bridge Airlines, Excel Air Services, International Air Services, Jet Cargo-Liberia, Liberia Airways, Liberian World Airlines, Lonestar Airways, Midair Limited, Occidental Airlines, Occidental Airlines (Liberia), Santa Cruise Imperial Airlines, Satgur Air Transport, Simon Air, Sosoliso Airlines, Trans-African Airways, Transway Air Services, United Africa Airlines (Liberia). Da diese in Liberia zugelassenen Luftfahrtunternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie aus Anhang A gestrichen werden.

Luftfahrtunternehmen aus Sierra Leone

- (20) Die Behörden Sierra Leones haben der Kommission Nachweise vorgelegt, dass den folgenden Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse entzogen wurden: Aerolift, Afrik Air Links, Air Leone, Air Salone, Air Sultan Limited, Air Universal, Central Airways Limited, First Line Air, Inter Tropic Airlines, Mountain Air Company, Orange Air Services, Pan African Air Services, Sierra National Airlines, Sky Aviation, Star Air, Transport Africa, Trans Atlantic Airlines, West Coast Airways. Da diese in Sierra Leone zugelassenen Luftfahrtunternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie aus Anhang A gestrichen werden.

Luftfahrtunternehmen aus Swasiland

- (21) Die Behörden Swasilands haben der Kommission Nachweise vorgelegt, dass den folgenden Luftfahrtunternehmen die Luftverkehrsbetreiberzeugnisse entzogen wurden: African International Airways, Air Swazi Cargo, East Western Airways, Galaxy Avion, Interflight, Northeast Airlines, Ocean Air, Skygate International, Swazi Air Charter, Volga Atlantic Airlines. Da diese in Swasiland zugelassenen Luftfahrtunternehmen daraufhin ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollten sie aus Anhang A gestrichen werden.
- (22) Die Behörden Swasilands und Südafrikas haben ausreichende Nachweise vorgelegt, dass das Luftverkehrsbetreiberzeugnis von African International Airways, das unter der Aufsicht der Zivilluftfahrtbehörden Swasilands erteilt worden war, entzogen wurde, und dass das Luftfahrtunternehmen seine Tätigkeit nun mit einem neuen Luftverkehrsbetreiberzeugnis der Zivilluftfahrtbehörde Südafrikas ausübt, die jetzt auch für die Sicherheitsaufsicht zuständig ist. Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien und unbeschadet der Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen im Rahmen angemessener Vorfeldinspektionen wird daher festgestellt, dass African International Airways aus Anhang A gestrichen werden sollte.

Air Service Comores

- (23) Air Service Comores hat eine Anfrage der Zivilluftfahrtbehörde Frankreichs beantwortet und angegeben, dass ein Maßnahmenplan aufgestellt wurde, um die bei Vorfeldinspektionen ermittelten Mängel zu beheben. Allerdings gibt es noch immer keine Belege, dass ein angemessener Maßnahmenplan für alle Tätigkeiten von Air Service Comores durchgeführt wird.
- (24) Die Behörden der Komoren, die für die Regulierungsaufsicht von Air Service Comores zuständig sind, haben der französischen Zivilluftfahrtbehörde ausreichende Informationen über die Sicherheit des Betriebs des Luftfahrzeugs LET 410 UVP mit der Kennung D6-CAM übermittelt.
- (25) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Air Service Comores die einschlägigen Sicherheitsnormen nur für Flüge mit dem Luftfahrzeug LET 410 UVP mit der Kennung D6-CAM einhält. Folglich sollten für den Betrieb von Air Service Comores Beschränkungen verhängt und das Unternehmen nicht mehr in Anhang A, sondern in Anhang B geführt werden.

Ariana Afghan Airlines

- (26) Ariana Afghan Airlines beantragte, von der gemeinschaftlichen Liste gestrichen zu werden, legte Unterlagen zur Unterstützung des Antrags vor und zeigte großes Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten. Da das Luftfahrtunternehmen jedoch einen angemessenen Plan zur Mängelbehebung noch nicht vollständig umgesetzt hat, ist die Kommission der Ansicht, dass Ariana Afghan Airlines weiterhin auf der gemeinschaftlichen Liste geführt werden sollte.
- (27) Ariana Afghan Airlines hat Informationen vorgelegt, wonach es den Betrieb des Luftfahrzeugs Airbus A-310, zugelassen in Frankreich mit den Kennung F-GYYY, eingestellt hat, da es verkauft wurde.
- (28) Damit ändern sich die besonderen Bedingungen für die Betriebsuntersagung in der Gemeinschaft, die für Ariana Afghan Airlines gegolten haben. Gegen das Luftfahrtunternehmen sollte eine vollständige Betriebsuntersagung verhängt werden, und es sollte weiterhin in Anhang A geführt werden.

Air Koryo

- (29) Aus den von Air Koryo und den Zivilluftfahrtbehörden der Demokratischen Volksrepublik Korea vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass das Luftfahrtunternehmen mit der Durchführung eines Plans zur Mängelbehebung begonnen hat und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den einschlägigen Sicherheitsnormen voll entsprechen will.

- (30) Ferner haben die Zivilluftfahrtbehörden der Demokratischen Volksrepublik Korea erklärt, dass Air Koryo derzeit keine Flüge mit europäischen Zielorten durchführen dürfe, es sei denn, die Fluggesellschaft schaffe neue Flugzeuge an, die den einschlägigen internationalen Sicherheitsnormen entsprechen.
- (31) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Air Koryo die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält und daher weiter in Anhang A geführt werden sollte.

Phuket Air

- (32) Nach einer Einladung durch das Luftfahrtunternehmen reiste ein Team aus europäischen Sachverständigen vom 11. bis 15. September 2006 zu einem Informationsbesuch bei Phuket Air in Bangkok, Thailand. Der Bericht über diesen Besuch ergab, dass das Luftfahrtunternehmen seit seiner Aufnahme in die gemeinschaftliche Liste erhebliche Fortschritte gemacht hat, beträchtliche Sicherheitsmängel jedoch noch nicht beseitigt sind.
- (33) Die Bemühungen des Unternehmens um Fortschritte — wie sie im Bericht genannt werden — sowie das große Interesse an einer Zusammenarbeit vonseiten des Unternehmens und der thailändischen Zivilluftfahrtbehörden werden zwar anerkannt, die Streichung von Phuket Air von der gemeinschaftlichen Liste wird jedoch weiterhin für verfrüht gehalten, solange keine zufrieden stellenden Nachweise eingegangen und überprüft worden sind, die bestätigen, dass der Plan zur Mängelbehebung, dessen Durchführung durch das Luftfahrtunternehmen noch im Gange ist, vollständig umgesetzt wurde.
- (34) Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass Phuket Air die einschlägigen Sicherheitsnormen nicht einhält und daher weiter in Anhang A geführt werden sollte.

A Jet Aviation/Helios Airways

- (35) Das früher unter dem Namen Helios Airways bekannte Luftfahrtunternehmen operiert jetzt als „A Jet Aviation“. Im Luftverkehrsbetreiberzeugnis von Helios Airways wurde der Name in „A Jet Aviation“⁽¹⁾ geändert.

⁽¹⁾ Ursprünglich wollte Helios Airways eine neue juristische Person unter der Bezeichnung A Jet gründen und alle seine Vermögenswerte auf das neue Unternehmen übertragen. A Jet sollte mit den Verfahren, Luftfahrzeugen, Einrichtungen, dem Personal und der Managementstruktur operieren, denen die Zivilluftfahrtbehörde für Helios bereits zugestimmt hatte. Folglich wurde das gesamte Verfahren für die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses eingeleitet. Helios änderte jedoch seinen Namen im Unternehmensregister in A Jet. Das Luftverkehrsbetreiberzeugnis und andere einschlägige Zulassungunterlagen wurden entsprechend geändert.

- (36) Anlässlich einer Prüfung durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und durch die JAA (Joint Aviation Authorities) — es fanden drei gemeinsame Inspektionsbesuche zwischen Oktober 2005 und August 2006⁽³⁾ statt — wurde eine Reihe von Sicherheitsmängeln im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb von A Jet Aviation/Helios Airways festgestellt.

- (37) Im Anschluss an Konsultationen mit EASA, JAA und der Kommission legten die zyprischen Zivilluftfahrtbehörden, die für die Regulierungsaufsicht des genannten Luftfahrtunternehmens zuständig sind, Nachweise für die Einführung vorläufiger Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Sicherheitsmängel vor.

- (38) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass A Jet Aviation/Helios Airways zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der gemeinschaftlichen Liste geführt werden sollte. Die Kommission wird jedoch in den nächsten Monaten mit Unterstützung von EASA und JAA die Situation des Luftfahrtunternehmens und die Ausübung der Aufsichtspflicht durch die zyprischen Zivilluftfahrtbehörden genau überwachen.

Johnsons Air

- (39) Nachdem mehrere Mitgliedstaaten Mängel festgestellt hatten, nahmen die Mitgliedstaaten und die Kommission Konsultationen mit Johnsons Air und den Zivilluftfahrtbehörden Ghanas auf, die für die Regulierungsaufsicht des genannten Luftfahrtunternehmens zuständig sind.
- (40) Johnsons Air hat Belege für einen Maßnahmenplan vorgelegt, mit dem die ermittelten Sicherheitsmängel behoben werden sollen. Ferner sollen die zuständigen Behörden Ghanas innerhalb verbindlicher Fristen ihr Überwachungsprogramm für den Flugbetrieb von Johnsons Air außerhalb Ghanas vorlegen.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

⁽³⁾ Ein gemeinsamer Inspektionsbesuch von JAA und EASA in Zypern fand im Oktober 2005 statt. Vom 22. bis 24. Mai 2006 fand der erste Anschlussbesuch statt, um den Erfolg der Korrekturmaßnahmen der Zivilluftfahrtbehörde zu bewerten. Aufgrund des Umfangs der beim letztgenannten Besuch festgestellten Mängel und da einige Maßnahmen entweder noch nicht durchgeführt oder nicht noch abgeschlossen waren, folgte ein zweiter Besuch vom 7. bis 9. August 2006. Im Zusammenhang mit den spezifischen Problemen im Bereich der Betriebsvorschriften (JAR-OPS und JAR-FCL) fand am 6. Juli 2006 ein Inspektionsbesuch der JAA statt. Außerdem führten die zuständigen zyprischen Behörden, unterstützt durch die UKCAA, vom 12. bis 15. September 2006 eine weitere Inspektion durch.

- (41) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass Johnsons Air zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der gemeinschaftlichen Liste geführt werden sollte. Unbeschadet der weiteren Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen im Rahmen angemessener Vorfeldinspektionen plant die Kommission, innerhalb von drei Monaten die Situation von Johnsons Air auf der Grundlage des Überwachungsprogramms, das die Zivilluftfahrtbehörden Ghanas vorlegen sollen, zu prüfen.

Pakistan International Airlines

- (42) Nachdem mehrere Mitgliedstaaten gravierende Sicherheitsmängel festgestellt hatten, die auf systemische Sicherheitsprobleme hindeuteten, nahmen die Mitgliedstaaten und die Kommission Konsultationen mit Pakistan International Airlines und den Zivilluftfahrtbehörden Pakistans auf, die für die Regulierungsaufsicht des genannten Luftfahrtunternehmens zuständig sind.
- (43) Die Kommission forderte Pakistan International Airlines auf, Belege für einen geeigneten Maßnahmenplan zur Beseitigung der systemischen Sicherheitsmängel innerhalb verbindlicher Fristen vorzulegen. Ferner haben die zuständigen pakistanischen Behörden einen Maßnahmenplan angekündigt, mit dem sie ihre Überwachung des genannten Luftfahrtunternehmens verstärken wollen und der der Kommission so rasch wie möglich vorzulegen ist.
- (44) In Erwartung der Vorlage der genannten Pläne innerhalb der festgesetzten Fristen und ihrer offiziellen Bestätigung durch die pakistanischen Behörden ist die Kommission der Ansicht, dass Pakistan International Airlines zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der gemeinschaftlichen Liste geführt werden sollte. Sollten die genannten Pläne jedoch nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder unzureichend sein, wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, gegebenenfalls gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Grundverordnung. Ferner planen die Mitgliedstaaten die weitere Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen im Rahmen regelmäßiger Vorfeldinspektionen bei diesem Luftfahrtunternehmen.

Pulkovo

- (45) Nachdem mehrere Mitgliedstaaten Mängel festgestellt hatten, nahm die Kommission Konsultationen mit den russischen Behörden auf, die für die Regulierungsaufsicht des genannten Luftfahrtunternehmens zuständig sind, und hörten die Vertreter des Unternehmens an.
- (46) Pulkovo hat Belege für einen Maßnahmenplan vorgelegt, mit dem die systemischen Sicherheitsmängel innerhalb bestimmter Fristen behoben werden sollen und die Or-

ganisation im Hinblick auf ein effizientes Sicherheitsmanagement weiter verbessert werden soll. Der Maßnahmenplan wurde von den zuständigen russischen Behörden offiziell bestätigt. Ferner haben die zuständigen russischen Behörden einen Maßnahmenplan vorgelegt, mit dem sie ihre Überwachung des genannten Luftfahrtunternehmens verstärken wollen.

- (47) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass Pulkovo zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der gemeinschaftlichen Liste geführt werden sollte. Unbeschadet der weiteren Überprüfung der tatsächlichen Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsnormen, auch im Rahmen von Vorfeldinspektionen, plant die Kommission, innerhalb von drei Monaten die Situation von Pulkovo bzw. des Luftfahrtunternehmens, dass aus der angekündigten Fusion mit einem anderen russischen Luftfahrtunternehmen hervorgehen wird, sowie der Behörden, die für die Regulierungsaufsicht des Luftfahrtunternehmens zuständig sind, mit Unterstützung der EASA und gegebenenfalls der Behörden von betroffenen Mitgliedstaaten zu prüfen. Das Luftfahrtunternehmen und die zuständigen russischen Behörden haben dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Allgemeine Erwägungen bezüglich der anderen in die Liste aufgenommenen Luftfahrtunternehmen

- (48) Der Kommission wurden trotz ihrer ausdrücklichen Nachfragen keine Nachweise für die vollständige Umsetzung angemessener Behebungsmaßnahmen durch die Luftfahrtunternehmen, die in der am 20. Juni 2006 aufgestellten Liste aufgeführt sind, und durch die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden übermittelt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Kriterien wird daher festgestellt, dass diese Luftfahrtunternehmen weiterhin einer Betriebsunter-sagung unterliegen sollten.
- (49) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Flugsicherheitsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 910/2006, wird wie folgt geändert:

1. Anhang A der Verordnung wird durch Anhang A dieser Verordnung ersetzt.
2. Anhang B der Verordnung wird durch Anhang B dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 2006

Für die Kommission

Jacques BARROT

Vizepräsident

ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN GESAMTER BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT
UNTERSAGT IST (*)

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrs- betreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiber- zeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrt- unternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Air Koryo	unbekannt	KOR	Demokratische Volksrepublik Korea
Ariana Afghan Airlines	009	AFG	Afghanistan
BGB Air	AK-0194-04	POI	Kasachstan
Blue Wing Airlines	SRSH-01/2002	BWI	Suriname
Dairo Air Services	005	DSR	Uganda
DAS Air Cargo	unbekannt	DAZ	Kenia
GST Aero Air Company	AK-020304	BMK	Kasachstan
Phuket Airlines	07/2544	VAP	Thailand
Silverback Cargo Freighters	unbekannt	VRB	Ruanda
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regu- lierungsaufsicht der Demokrati- schen Republik Kongo zuständig sind, zugelassen wurden, aus- genommen Hewa Bora Airways ⁽¹⁾ , einschließlich	—	—	Demokratische Republik Kongo
Africa One	409/CAB/MIN/TC/017/2005	CFR	Demokratische Republik Kongo
African Company Airlines	409/CAB/MIN/TC/009/2005	FPY	Demokratische Republik Kongo
Aigle Aviation	409/CAB/MIN/TC/0042/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Beni	409/CAB/MIN/TC/0019/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Boyoma	409/CAB/MIN/TC/0049/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Infini	409/CAB/MIN/TC/006/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Kasai	409/CAB/MIN/TC/010/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Navette	409/CAB/MIN/TC/015/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Air Tropiques SPRL	409/CAB/MIN/TC/007/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Bel Glob Airlines	409/CAB/MIN/TC/0073/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo

(*) Den in Anhang A aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge („wet leasing“) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das nicht Gegenstand einer Betriebsuntersagung ist, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Blue Airlines	409/CAB/MIN/TC/038/2005	BUL	Demokratische Republik Kongo
Bravo Air Congo	409/CAB/MIN/TC/0090/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Business Aviation SPRL	409/CAB/MIN/TC/012/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Butembo Airlines	409/CAB/MIN/TC/0056/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Cargo Bull Aviation	409/CAB/MIN/TC/032/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Central Air Express	409/CAB/MIN/TC/011/2005	CAX	Demokratische Republik Kongo
Cetraca Aviation Service	409/CAB/MIN/TC/037/2005	CER	Demokratische Republik Kongo
CHC Stellavia	409/CAB/MIN/TC/0050/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Comair	409/CAB/MIN/TC/0057/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Compagnie Africaine d'Aviation (CAA)	409/CAB/MIN/TC/016/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CO-ZA Airways	409/CAB/MIN/TC/0053/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Doren Air Congo	409/CAB/MIN/TC/0054/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Enterprise World Airways	409/CAB/MIN/TC/031/2005	EWS	Demokratische Republik Kongo
Filair	409/CAB/MIN/TC/014/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Free Airlines	409/CAB/MIN/TC/0047/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Galaxy Incorporation	409/CAB/MIN/TC/0078/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Global Airways	409/CAB/MIN/TC/029/2005	BSP	Demokratische Republik Kongo
Goma Express	409/CAB/MIN/TC/0051/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Gomair	409/CAB/MIN/TC/0023/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Great Lake Business Company	409/CAB/MIN/TC/0048/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
ITAB – International Trans Air Business	409/CAB/MIN/TC/0022/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Katanga Airways	409/CAB/MIN/TC/0088/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Kivu Air	409/CAB/MIN/TC/0044/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Lignes Aériennes Congolaises	Ministerialunterschrift (Verordnung 78/205)	LCG	Demokratische Republik Kongo
Malu Aviation	409/CAB/MIN/TC/013/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Malila Airlift	409/CAB/MIN/TC/008/2005	MLC	Demokratische Republik Kongo
Mango Airlines	409/CAB/MIN/TC/0045/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Rwakabika „Bushu Express“	409/CAB/MIN/TC/0052/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Safari Logistics SPRL	409/CAB/MIN/TC/0076/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Services Air	409/CAB/MIN/TC/0033/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Sun Air Services	409/CAB/MIN/TC/0077/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Tembo Air Services	409/CAB/MIN/TC/0089/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Thom's Airways	409/CAB/MIN/TC/030/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
TMK Air Commuter	409/CAB/MIN/TC/020/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Tracep	409/CAB/MIN/TC/0055/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Trans Air Cargo Service	409/CAB/MIN/TC/035/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Transports Aériens Congolais (TRACO)	409/CAB/MIN/TC/034/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Uhuru Airlines	409/CAB/MIN/TC/039/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Virunga Air Charter	409/CAB/MIN/TC/018/2005	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Wimbi dira Airways	409/CAB/MIN/TC/005/2005	WDA	Demokratische Republik Kongo
Zaabu International	409/CAB/MIN/TC/0046/2006	unbekannt	Demokratische Republik Kongo
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Äquatorialguinea zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Äquatorialguinea
Air Bas	unbekannt	RBS	Äquatorialguinea
Air Consul SA	unbekannt	RCS	Äquatorialguinea
Air Maken	unbekannt	AKE	Äquatorialguinea
Air Services Guinea Ecuatorial	unbekannt	SVG	Äquatorialguinea

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Aviage	unbekannt	VGG	Äquatorialguinea
Avirex Guinée Équatoriale	unbekannt	AXG	Äquatorialguinea
Cargo Plus Aviation	unbekannt	CGP	Äquatorialguinea
Cess	unbekannt	CSS	Äquatorialguinea
Cet Aviation	unbekannt	CVN	Äquatorialguinea
COAGE – Compagnie Aeree De Guinee Equatorial	unbekannt	COG	Äquatorialguinea
Compania Aerea Lineas Ecuatoguineanas de Aviacion S.A. (LEASA)	unbekannt	LAS	Äquatorialguinea
Ducor World Airlines	unbekannt	DWA	Äquatorialguinea
Ecuato Guineana de Aviacion	unbekannt	ECV	Äquatorialguinea
Ecuatorial Express Airlines	unbekannt	EEB	Äquatorialguinea
Ecuatorial Cargo	unbekannt	EQC	Äquatorialguinea
Equatair	unbekannt	EQR	Äquatorialguinea
Equatorial Airlines SA	unbekannt	EQT	Äquatorialguinea
Euroguineana de Aviacion	unbekannt	EUG	Äquatorialguinea
Federal Air GE Airlines	unbekannt	FGE	Äquatorialguinea
GEASA — Guinea Ecuatorial Airlines SA	unbekannt	GEA	Äquatorialguinea
GETRA — Guinea Ecuatorial de Transportes Aereos	unbekannt	GET	Äquatorialguinea
Guinea Cargo	unbekannt	GNC	Äquatorialguinea
Jetline Inc.	unbekannt	JLE	Äquatorialguinea
Kng Transavia Cargo	unbekannt	VCG	Äquatorialguinea
Litoral Airlines, Compania, (Colair)	unbekannt	CLO	Äquatorialguinea
Lotus International Air	unbekannt	LUS	Äquatorialguinea
Nagesa, Compania Aerea	unbekannt	NGS	Äquatorialguinea
Presidencia de la Republica de Guinea Ecuatorial	unbekannt	ONM	Äquatorialguinea
Prompt Air GE SA	unbekannt	POM	Äquatorialguinea
Skimaster Guinea Ecuatorial	unbekannt	KIM	Äquatorialguinea
Skymasters	unbekannt	SYM	Äquatorialguinea
Southern Gateway	unbekannt	SGE	Äquatorialguinea
Space Cargo Inc.	unbekannt	SGO	Äquatorialguinea

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Trans Africa Airways G.E.S.A.	unbekannt	TFR	Äquatorialguinea
Unify	unbekannt	UFL	Äquatorialguinea
UTAGE — Union de Transport Aereo de Guinea Ecuatorial	unbekannt	UTG	Äquatorialguinea
Victoria Air	unbekannt	VIT	Äquatorialguinea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht der Kirgisischen Republik zuständig sind, zugelassen wurden	—	—	Kirgisische Republik
Anikay Air	16	AKF	Kirgisische Republik
Asia Alpha	31	SAL	Kirgisische Republik
Avia Traffic Company	23	AVJ	Kirgisische Republik
Bistair-Fez Bishkek	08	BSC	Kirgisische Republik
Botir Avia	10	BTR	Kirgisische Republik
British Gulf International Airlines Fez	18	BGK	Kirgisische Republik
Click Airways	11	CGK	Kirgisische Republik
Country International Airlines	19	CIK	Kirgisische Republik
Dames	20	DAM	Kirgisische Republik
Fab — Air	29	FBA	Kirgisische Republik
Galaxy Air	12	GAL	Kirgisische Republik
Golden Rule Airlines	22	GRS	Kirgisische Republik
Intal Avia	27	INL	Kirgisische Republik
Itek Air	04	IKA	Kirgisische Republik
Kyrgyz Airways	06	KGZ	Kirgisische Republik
Kyrgyz General Aviation	24	KGB	Kirgisische Republik
Kyrgyz Trans Avia	31	KTC	Kirgisische Republik
Kyrgyzstan Altyn	03	LYN	Kirgisische Republik
Kyrgyzstan Airlines	01	KGA	Kirgisische Republik
Max Avia	33	MAI	Kirgisische Republik
OHS Avia	09	OSH	Kirgisische Republik
Reem Air	07	REK	Kirgisische Republik
Sky Gate International Aviation	14	SGD	Kirgisische Republik
Sky Way	21	SAB	Kirgisische Republik
Sun Light	25	SUH	Kirgisische Republik

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens
Tenir Airlines	26	TEB	Kirgisische Republik
Trast Aero	05	TSJ	Kirgisische Republik
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Liberia zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Liberia
Weasua Air Transport Co., Ltd	unbekannt	WTC	Liberia
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Sierra Leone zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Sierra Leone
Air Rum Ltd	unbekannt	RUM	Sierra Leone
Bellview Airlines (S/L) Ltd	unbekannt	BVU	Sierra Leone
Destiny Air Services Ltd	unbekannt	DTY	Sierra Leone
Heavylift Cargo	unbekannt	unbekannt	Sierra Leone
Orange Air Sierra Leone Ltd	unbekannt	ORJ	Sierra Leone
Paramount Airlines Ltd	unbekannt	PRR	Sierra Leone
Seven Four Eight Air Services Ltd	unbekannt	SVT	Sierra Leone
Teebah Airways	unbekannt	unbekannt	Sierra Leone
Alle Luftfahrtunternehmen, die von Behörden, die für die Regulierungsaufsicht von Swasiland zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich	—	—	Swasiland
Aero Africa (Pty) Ltd	unbekannt	RFC	Swasiland
Jet Africa Swasiland	unbekannt	OSW	Swasiland
Royal Swazi National Airways Corporation	unbekannt	RSN	Swasiland
Scan Air Charter Ltd	unbekannt	unbekannt	Swasiland
Swazi Express Airways	unbekannt	SWX	Swasiland
Swasiland Airlink	unbekannt	SZL	Swasiland

(¹) Hewa Bora Airways ist es ausschließlich gestattet, das in Anhang B aufgeführte Luftfahrzeug für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Europäischen Gemeinschaft zu nutzen.

ANHANG B

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER GEMEINSCHAFT BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT (*)

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung des Luftfahrtunternehmens	Staat des Luftfahrtunternehmens	Muster des Luftfahrzeugs	Eintragungskennung und ggf. Seriennummer	Eintragsstaat
Air Bangladesh	17	BGD	Bangladesch	B747-269B	S2-ADT	Bangladesh
Air Service Comores	06-819/TA-15/DGACM	KMD	Komoren	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: LET 410 UVP	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: D6-CAM (851336)	Komoren
Air West Co. Ltd	004/A	AWZ	Sudan	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: IL-76	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: ST-EWX (Seriennr. 1013409282)	Sudan
Hewa Bora Airways (HBA) (1)	416/dac/tc/sec/087/2005	ALX	Demokratische Republik Kongo	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: L-1011	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 9Q-CHC (Seriennr. 193H-1209)	Demokratische Republik Kongo

(1) Hewa Bora Airways ist es ausschließlich gestattet, das aufgeführte Luftfahrzeug für seinen derzeitigen Flugbetrieb in der Europäischen Gemeinschaft zu nutzen.

(*) Den in Anhang B aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge („wet leasing“) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das nicht Gegenstand einer Betriebsuntersagung ist, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.